

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 3/2021**  
(74. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
1. Februar 2021

### INHALT

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

##### Fakultäten

Ordnung für die Habilitation in der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin  
(Habitationsordnung der Fakultät V - HabilOFakV)

vom 11. November 2020.....

31

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Ordnung für die Habilitation in der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin (Habitationsordnung der Fakultät V - HabilOFakV)

vom 11. November 2020

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBl. S. 183) am 11. November 2020 die folgende Habitationsordnung erlassen: \*)

#### Inhaltsübersicht

#### I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Lehrbefähigung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Habitationsleistungen

§ 3 Habitationsantrag

§ 4 Information der Antragstellerin oder des Antragstellers

#### II. Habitationsverfahren

§ 5 Zuständigkeit für das Habitationsverfahren

§ 5a Stimmrecht im Fakultätsrat

§ 6 Eröffnung des Habitationsverfahrens

§ 7 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

§ 8 Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen

§ 9 Habitationskolloquium

§ 10 Habilitation

§ 11 Rücknahme des Habitationsantrages

§ 12 Abbruch des Habitationsverfahrens

#### III. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechte der oder des Habilitierten

§ 14 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

§ 15 Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

§ 16 Übergangsregelung

§ 17 Inkrafttreten

#### I. Einleitende Vorschriften

##### § 1 Lehrbefähigung

(1) Die Habilitation dient gemäß § 36 Abs. 1 BerHGG dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Habilitiert ist gemäß § 36 Abs. 2 BerHGG, wem aufgrund eines Habitationsverfahrens von einer Hochschule mit Habitationsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Habitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habitationsverfahren setzt gemäß § 36 Abs. 4 BerHGG mindestens einen Hochschulabschluss und die Promotion voraus.

(2) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre werden nachgewiesen durch

1. (a) eine noch nicht publizierte umfassende Monographie (Habitationsschrift) oder

1. (b) mehrere publizierte und ggf. zur Publikation eingereichte wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habitationsschrift gleichwertig sind. Für eine Gleichwertigkeit mit einer Habitationsschrift müssen die Arbeiten in einem inhaltlichen Zusammenhang zu einander stehen, der sich durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine zusammenfassende und abschließende Diskussion erschließt. Näheres dazu regeln Ausführungsvorschriften der Fakultät.

2. eine Lehrtätigkeit in mindestens zwei Semestern in Form von Vorlesungen, Integrierten Lehrveranstaltungen und Seminaren im Umfang von zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Hochschule mit Habitationsrecht oder vergleichbare Lehrtätigkeiten an einer staatlich anerkannten Hochschule,

3. die Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 2,

4. das Habitationskolloquium gemäß § 9.

##### § 3 Habitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren (Habitationsantrag) ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, bei der sie oder er sich habilitieren möchte (Antragfakultät).

(2) Im Habitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät genannt werden.

(3) Im Habitationsantrag ist das Fach zu nennen, für das die Habilitation beantragt wird.

(4) Dem Habitationsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Person einschließlich eines Lebenslaufs, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,

2. Unterlagen (beglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluss und die Promotion,

3. die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b in wenigstens dreifacher Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache,

4. eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit nicht unter Nr. 3 bereits vorgelegt,

6. Unterlagen über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2,

7. eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 6 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,

8. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass ihr oder ihm diese Habilitationsordnung bekannt ist,
9. eine schriftliche Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen weiteren Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
10. eine schriftliche Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Habilitationsantrag gestellt hatte, über den bereits abschließend entschieden worden ist, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens.
11. je drei deutlich voneinander unterschiedene Themen aus dem beantragten Fach für die Lehrprobe gemäß § 7 und das Habilitationskolloquium gemäß § 9. Die Themen für die Lehrprobe müssen sich thematisch von der Habilitationsschrift und den Themen des Habilitationskolloquiums unterscheiden. Die Themen des Habilitationskolloquiums sollen Beiträge aus der eigenen Forschung enthalten.

(5) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist darüber Auskunft zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, dass den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan der Antragsfakultät prüft die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.

(7) Der Habilitationsantrag und die beigefügten Unterlagen (die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b jedoch nur in einfacher Ausfertigung) bleiben bei der Fakultät, die gemäß § 5 für das Habilitationsverfahren zuständig oder federführend ist, wenn keine Fakultät zuständig oder federführend ist, bei der Antragsfakultät.

#### § 4 Information der Antragstellerin oder des Antragstellers

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Strukturkommission (SK) mitzuteilen.

## II. Habilitationsverfahren

#### § 5 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Eine Fakultät ist fachlich für ein Habilitationsverfahren zuständig, wenn das Fach, für das die Habilitation beantragt wird oder ein verwandtes Fach in der Fakultät gemäß § 99 BerlHG durch mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder durch mehrere gemeinsam vertreten wird.

(2) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, unverzüglich die Dekanin oder der Dekan der Antragsfakultät unter Angabe des Datums, seit dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die SK sowie alle anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin von dem Habilitationsantrag, gegebenenfalls mit dem Hinweis, welche andere Fakultät antragsgemäß beteiligt werden soll.

(3) Die Antragsfakultät und gegebenenfalls die antragsgemäß zu beteiligende Fakultät beschließen in der Regel binnen einen Monats nach Eingang des formal vollständigen Antrages bzw. der Benachrichtigung über ihre fachliche Zuständigkeit; jeder kann der fachlichen Zuständigkeit des anderen widersprechen. Der Fakultätsrat einer anderen Fakultät kann binnen eines Monats nach Eingang der Benachrichtigung seinen Beteiligungswillen aufgrund fachlicher Zuständigkeit erklären oder der fachlichen Zuständigkeit der Antragsfakultät oder der weiteren zu beteiligenden Fakultät widersprechen.

(4) Hat sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 nur eine Fakultät für fachlich zuständig erklärt und ist dagegen kein Einspruch eingelegt worden, so ist diese Fakultät für das Habilitationsverfahren zuständig.

(5) Haben sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 mehrere Fakultäten für fachlich zuständig erklärt oder ist der fachlichen Zuständigkeit einer solchen Fakultät widersprochen worden, so erarbeitet die SK unverzüglich unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten einen Einigungsvorschlag, der die Zuständigkeit einer Fakultät oder die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 74 Abs. 5 BerlHG unter Federführung einer Fakultät oder die Feststellung empfiehlt, dass keine Fakultät fachlich zuständig ist. Die beteiligten Fakultäten müssen über den Einigungsvorschlag in der Regel jeweils auf der nächsten Fakultätsratsitzung entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(6) Wird eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 5 eingesetzt, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan der federführenden Fakultät den Vorsitz. In allen folgenden Regelungen treten dann die an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultäten an die Stelle der zuständigen Fakultät, die Gemeinsame Kommission an die Stelle des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät und die Fakultätsverwaltung der federführenden Fakultät an die Stelle der Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät.

(7) Wird die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren nicht der Antragsfakultät übertragen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Habilitationsantrag zurücknehmen.

#### § 5a Stimmrecht im Fakultätsrat

(1) Bei Leistungsbewertungen (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4) haben nur die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach jeweils positiver Evaluation (§ 102b Abs. 1 Satz 2 1. HS i.V.m. Abs. 2 BerlHG) und die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates sowie die gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG berechtigten Professorinnen und Professoren bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach jeweils positiver Evaluation (§ 102b Abs. 1 Satz 2 1. HS i.V.m. Abs. 2 BerlHG) Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt geheim auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln; im Protokoll erscheint nur das Abstimmungsergebnis ohne Namensnennung. Die Stimmzettel werden zur Habilitationsakte genommen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistungen in der Lehre gemäß § 7 Abs. 4 hat nur Stimmrecht, wer auch an der Lehrprobe teilgenommen hat. Bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gem. § 9 Abs. 4 hat nur Stimmrecht, wer auch am Habilitationskolloquium teilgenommen hat.

(3) In allen übrigen Habilitationsangelegenheiten stimmen alle Mitglieder des Fakultätsrates einschließlich der gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ab, die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen allerdings mit dem eingeschränkten Stimmrecht gem. § 3 der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung.

#### **§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Steht fest, welche Fakultät für das Habilitationsverfahren zuständig ist, so eröffnet deren Fakultätsrat unverzüglich das Verfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn das beantragte Fach oder die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht hinreichend deutlich von dem oder denen eines früheren Habilitationsverfahrens der Antragstellerin oder des Antragstellers abgegrenzt sind.

(2) Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG i.V.m. § 17 Abs. 4 der Grundordnung werden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu dieser Entscheidung eingeladen. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben gemäß § 54 der Grundordnung auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären; diese Erklärung gilt für das gesamte Habilitationsverfahren. Erfolgt diese Willenserklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht mitwirken. Sofern Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erst während des Habilitationsverfahrens das Recht zur Mitwirkung erhalten, sind sie unverzüglich zu dieser Erklärung aufzufordern.

#### **§ 7 Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe**

(1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat, ob die Leistungen in der Lehre gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach Art und Umfang ausreichend sind. Hält er sie nicht für ausreichend, setzt er das Habilitationsverfahren aus und gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen. Er prüft zudem, ob die vorgeschlagenen Themen für die Lehrprobe den Vorgaben laut § 3 Abs. 4 Satz 11 entsprechen. Sind die Vorgaben nicht erfüllt oder hält der Fakultätsrat die Themenvorschläge aus anderen Gründen nicht für geeignet, gibt er die Themenvorschläge zurück und bittet die Habilitandin oder den Habilitanden unter Nennung der Gründe um die Einreichung eines oder mehrerer weiterer Vorschläge.

(2) Sobald der Fakultätsrat die Leistungen in der Lehre für ausreichend erklärt hat, nimmt er gegebenenfalls das ausgesetzte Habilitationsverfahren wieder auf und wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen für die Lehrprobe eines aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. Die Lehrprobe muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Lehrprobe ist hochschulöffentlich, soll den Umfang einer Semesterwochenstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein. Im Anschluss an die Lehrprobe findet eine hochschulöffentliche Diskussion statt.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Fakultätsratsmitglieder, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät schriftlich ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 4 Nr. 7 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (didaktisches Gutachten) vor-

bereitet und dem Fakultätsrat auf der nächsten Fakultätsratssitzung vorgelegt. In seinem Gutachten geht der Fakultätsrat auch auf von der Mehrheit abweichende Stellungnahmen von Mitgliedern des Fakultätsrats und anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät ein. Beurteilt der Fakultätsrat die Leistungen in der Lehre negativ, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen und die Forschungsleistung nicht mehr bewertet.

#### **§ 8 Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen**

(1) Beurteilt der Fakultätsrat die Leistungen in der Lehre positiv, so benennt er mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Forschungsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der zuständigen Fakultät sein. Die übrigen sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Technischen Universität Berlin, einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem wissenschaftlichen Standard sein. Als Gutachterin oder Gutachter kann nur benannt werden, wer zur Beurteilung zumindest wesentlicher Teile der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a und 1 b wissenschaftlich qualifiziert ist. Die Qualifikation wird in der Regel durch das Fachgebiet einer Universitätsprofessur, einer Juniorprofessur nach positiver Evaluation in der zweiten Qualifikationsphase oder das Fach einer Habilitation nachgewiesen. Der Fakultätsrat hat durch die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sicherzustellen, dass diese ggf. im Zusammenwirken in der Lage sind, die Arbeiten umfassend zu beurteilen. Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat die Arbeiten unmittelbar und vollständig zur Kenntnis zu nehmen und das Bewertungsergebnis nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) Aufgrund der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b geben die Gutachterinnen und Gutachter unabhängig voneinander in der Regel binnen drei Monaten schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen, und es ist festzustellen, ob aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist.

(3) Die Gutachten müssen mindestens zwei Wochen in der Fakultätsverwaltung ausliegen. Alle zur Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b und die Gutachten einsehen. Stimmberechtigte Mitglieder der Fakultät haben das Recht, dazu eingehend begründete schriftliche Gegengutachten abzugeben. Diese Gegengutachten sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(4) Nach Ablauf der Auslegefrist gemäß Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat unverzüglich aufgrund der Gutachten und der eventuellen Gegengutachten über Weiterführung oder Abbruch des Habilitationsverfahrens und erforderlichenfalls über eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches. Den Gutachten und ggf. Gegengutachten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung beizumessen und daher maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung des Fakultätsrates einzuräumen. Der Fakultätsrat kann vor seiner Entscheidung ein weiteres (nach Möglichkeit auswärtiges) Gutachten einholen. Wird ein weiteres Gutachten gefordert, muss erneut die Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß Absatz 3 eingehalten werden.

(5) Wenn der Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches für erforderlich hält, ist das der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Ist die Habilitandin oder der Habilitand mit dem geänderten Fach nicht einverstanden, kann sie oder er den Habilitationsantrag zurücknehmen.

### § 9 Habilitationskolloquium

(1) Hat der Fakultätsrat die Weiterführung des Habilitationsverfahrens beschlossen und mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Einigkeit über das Fach erzielt, wählt er das Thema des Habilitationskolloquiums aus den gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 11 angeforderten Vorschlägen aus und legt den Ort und den Termin dafür fest. Das Habilitationskolloquium ist öffentlich und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion.

(2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Gutachterinnen und Gutachter, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät, die Präsidentin oder der Präsident und die Dekaninnen und Dekane aller anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin sind schriftlich einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Personen einladen.

(3) Das Habilitationskolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, haben alle persönlich Eingeladenen.

(4) Aufgrund der Gutachten und eventuellen Gegengutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen sowie des Habilitationskolloquiums beschließt der Fakultätsrat auf einer nichtöffentlichen Sitzung im Anschluss an das Habilitationskolloquium die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens; die Gutachterinnen und Gutachter können an der Beratung mit Rederecht teilnehmen.

### § 10 Habilitation

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät binnen eines Jahres einen Satz der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind darauf das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fakultätsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung, die Namen aller Gutachterinnen und Gutachter sowie das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fakultätsrat verlängert werden.

(2) Sobald die Unterlagen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der der Fakultät ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Habilitation vollzogen, d.h. der Habilitandin oder dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt. Die SK ist vom Abschluss des Habilitationsverfahrens zu verständigen.

### § 11 Rücknahme des Habilitationsantrages

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist, insbesondere wenn die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren gemäß § 5 Abs. 7 nicht der Antragsfakultät übertragen wird. Der Habilitationsantrag gilt dann als nicht gestellt.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 8 Abs. 5 abgewichen wird.

### § 12 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Außer in den Fällen von § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren durch Fakultätsratsbeschluss abgebrochen, wenn

1. die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung fristgemäß nachzukommen,
2. der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der Habilitation im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die SK vom Abbruch des Habilitationsverfahrens.

## III. Schlussbestimmungen

### § 13 Rechte der oder des Habilitierten

(1) Die oder der Habilitierte hat das Recht, gemäß § 118 Abs. 1 BerIHG die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Der Antrag ist an eine Fakultät zu richten, die für das Fach der Lehrbefähigung fachlich zuständig ist. Die Lehrbefugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Beschluss des Fakultätsrates verliehen.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Mit der Lehrbefugnis ist die Mitgliedschaft in der Universität und das Recht verbunden, die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent (Priv.-Doz.) zu führen.

### § 14 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft gemäß § 36 Abs. 7 BerIHG die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Fakultät.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

### § 15 Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Fakultät ist befugt, die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Habilitationsverfahren im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Die Fakultät kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Die Habilitationsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Fachbereichsrat oder in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte zu gewähren. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

#### **§ 16 Übergangsregelung**

Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet worden sind, gelten die Regelungen der bisherigen Habilitationsordnung der zuständigen Fakultät weiter.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche Bauingenieur- und Vermessungswesen, Physikalische Ingenieurwissenschaft, Verfahrenstechnik und Energietechnik, Verkehrswesen, Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie, Elektrotechnik und Umwelttechnik der Technischen Universität Berlin vom 13. Juni 1993 (AMBl. 6/1993) sowie des Fachbereichs Konstruktion und Fertigung vom 9. März 1972 (AMBl. vom 14. Juli 1972 S. 1015) außer Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. Januar 2021.